

Klasse 3 und in der bisherigen Klasse 7 des Kontenrahmens oder als Teile der Gewinnverwendung auszuweisen.

## §3

(1) In die bisherigen Selbstkosten der Betriebe und Erzeugnisse sind einzubeziehen:

- a) die bisher in der Kontenklasse 7 des Kontenrahmens der volkseigenen Betriebe ausgewiesenen
  1. Kosten für Schadensfälle, Abbruch, Verschrottung und stillgelegte Grundmittel,
  2. außerplanmäßigen Bankzinsen,
  3. Verspätungszinsen,
  4. Vertragsstrafen und Schadenersatz,
  5. Standgelder,
  6. Geldstrafen,
  7. Inventurdifferenzen,
  8. abgeschriebenen Forderungen,
  9. Kosten für vergangene Jahre,
  10. Materialabwertungen,
  11. sonstigen Kosten;
- b) der Saldo des Materialeinkaufskontos;
- c) die Kosten für vermietete und verpachtete Grundmittel sowie Umbewertungsverluste;
- d) die bisher aus der Gewinnverwendung gedeckten
  1. Lohnzuschläge im Zusammenhang mit der Anschaffung der Lebensmittelkarten,
  2. Weihnachtzuwendungen,
  3. Zuführungen zum Betriebsprämienfonds bis zur planmäßigen Höhe (einschließlich der Prämienteile, die auf Arbeiten im Rahmen der betrieblichen Weiterentwicklung und auf Projektierungsarbeiten entfallen),
  4. Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds,
  5. Tilgungen und Zinsen von Rationalisierungskrediten, die nicht zur Anschaffung von Grundmitteln verwendet wurden;
- e) die den Betrieben bisher unmittelbar aus dem Staatshaushalt erstatteten Aufwendungen, soweit nicht bestehende gesetzliche Bestimmungen etwas anderes besagen.

(2) Die im Abs. 1 Buchstaben a und c genannten Kosten sind mit den entsprechenden Erlösen aufzurechnen. Soweit die Erlöse die Kosten überschreiten, sind sie als Kostengutschriften zu behandeln. Das gilt auch für den Saldo des Materialeinkaufskontos.

## §4

In die Selbstkosten der Betriebe und der Erzeugnisse werden nicht einbezogen:

- a) die aus der Gewinnverwendung zu deckenden
  1. Tilgungsraten und Zinsen für Rationalisierungskredite, die zur Anschaffung von Grundmitteln aufgenommen wurden;
  2. Zuführungen zum Fonds zur Erweiterung der Grundmittel und zur Erhöhung der Umlaufmittel;
  3. Zuführungen zum Betriebsprämienfonds, die über die planmäßige Bildung hinausgehen;
  4. Verwendungen von Überplangewinnen für den Siebenjahrplanfonds, für das „Konto Junger Sozialisten“, für die Tilgung von Finanzschulden, für Abführungen an Sonderfonds übergeordneter Organe;

b) die aus dem Staatshaushalt unmittelbar den Betrieben zu erstattenden Aufwendungen

1. auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, besonders die Ausgaben gemäß der Anordnung vom 4. Januar 1956 über die Finanzierung der Kosten für betriebliche Kultur-, Sozial-, Gesundheits-, Ausbildungs- und sonstige Einrichtungen und Zwecke („Sonstige produktionsbedingte Abteilungen“) (GBl. II S. 21),
2. nach Anweisung des Ministers der Finanzen für die im Laufe des Planjahres auf Grund von Beschlüssen des Ministerrates zu leistenden Ausgaben.

## §5

**Gliederung der Selbstkosten**

(1) Die Selbstkosten der Betriebe und Erzeugnisse sind — unabhängig von der Erfassung nach Kostenarten — grundsätzlich wie folgt zu gliedern in:

- a) planbare und für die Zwecke der Preisbildung kalkulierbare Kosten
    1. variable direkte Grundkosten,
    2. variable indirekte Kosten,
    3. konstante Kosten;
  - b) planbare, jedoch für die Preisbildung nicht kalkulierbare andere Kosten;
  - c) nicht planbare und nicht kalkulierbare Kosten — Kosten aus schlechter Leitungstätigkeit und sonstige Verluste.
- (2) Angewiesene weitere Gliederungen
- a) in den Anordnungen über die Ordnung der Planung des Staatshaushaltes,
  - b) in den speziellen methodischen Bestimmungen der Staatlichen Plankommission für die Ausarbeitung der finanziellen Pläne,
  - c) durch die den Betrieben übergeordneten Organe
- sind zu beachten.

## §6

**Zurechnung der Selbstkosten auf die Erzeugnisse und Kalkulationen für die Zwecke der Preisbildung**

(1) Alle gemäß den §§ 2 und 3 zu tragenden Geldaufwendungen sind Selbstkosten und auf die Erzeugnisse zu verrechnen.

(2) Die einzelnen Kostenarten bzw. Kostenkomplexe sind soweit als möglich direkt auf die einzelnen Erzeugnisse zu verrechnen.

(3) Die Zurechnung der Selbstkosten auf die Erzeugnisse ist so vorzunehmen, daß die im § 5 Abs. 1 Buchst. c genannten Kosten aus schlechter Leitungstätigkeit und sonstigen Verlusten sichtbar sind.

(4) Unbeschadet der Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sind bis zur Neufestsetzung der Kalkulationselemente für die Zwecke der Preisbildung die Kalkulationen weiterhin mit den bei Inkrafttreten dieser Anordnung gültigen Kalkulationselementen aufzustellen. Das gilt auch für Erzeugnisse und Leistungen, für die Kalkulationspreise gebildet werden.

**Planung der Selbstkosten und' der Selbstkostensenkung**

## §7

(1) In die Planung der Selbstkosten der Betriebe und der Erzeugnisse sind die im § 3 Abs. 1 Buchstaben c, d und e genannten Kosten einzubeziehen.

(2) Die im § 3 Abs. 1 Buchstaben a und b genannten Kosten sind nicht planbar.